

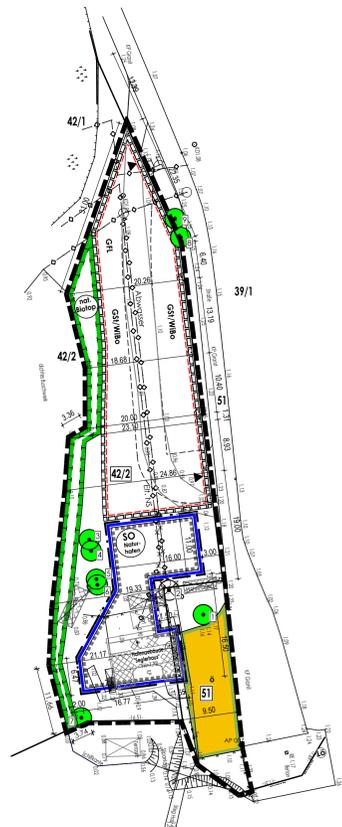
Satzung der Gemeinde Krummin über den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“

Ermächtigungsgrundlagen:
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M - V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M - V 2006, Nr. S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBll. M - V S. 323) und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Krummin vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 500

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Bliestorf von 11-2013



Bundeswasserstraße Krumminer Wick

NUTZUNGSSCHABLONE

| | |
|---------------------------|---|
| Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß |
| | Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FF) als Mindestmaß |
| | Gebäudehöhe (GH) über Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FF) als Höchstmaß |
| Grundfläche als Höchstmaß | / |
| Bauweise | Dachform / Dachneigung der Hauptdachflächen der Hauptgebäude |

| | | |
|------------------------|-------------------------------------|------------------|
| SO Mittel halten | I OK FF über HN GH über OK FF | 1,30 m 8,50 m |
| GR 350 m² | / | |
| o | SD bis 51° | |

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**

(1) Festgesetzt wird das Söndergbiet mit Zweckbestimmung Naturhafen gemö § 11 (2) BauNVO.
(2) Das Söndergbiet Naturhafen soll überwiegend der Unterbringung von hafentypischen Infrastruktureinrichtungen dienen.
(3) Zulässig sind folgende Nutzungen:

 - Wirtschaftsgebäude mit Veranbung des Naturhafens mit Angeboten wie Yachtcharter und Kanuvernietung
 - Hafenbistro
 - Auflenthaltungsräume für die Gäste und Küche
 - Hafenmeisterbüro
 - Schulungsraum für die Segelschule
 - Sanitärerreichungen und Lager Räume
- Sanitätgebäude mit Sanitärerreichungen für den Bedarf des Plangebietes
- Nebengebäude zu Bewirtschaftungszwecken als Lager- und Unterstellgebäude
- Überdachte Außenstellflächen für das Hafenbistro
- Gemeinschaftsstellplatzflächen für den Bedarf des Plangebietes sowie für die öffentliche Nutzung
- Saloniale Nutzung der Gemeinschaftsstellplatzflächen als Winterlagerflächen für den Bedarf des Plangebietes
- Grün- und Außenanlagen
- Mess der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB I. V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO)**

(1) Gemö § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von

 - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14,
 - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
 mizurechnen.
(2) Überschreitungen der zulässigen Grundfläche durch die in Satz 1 bezeichneten Anlagen sind bis zu 50 von Hundert zulässig.

- Überbauene Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB I. V. m. § 23 BauNVO)**

Die festgesetzten Baugrenzen können überschrieben werden durch:

 - Nebenanlagen
 - ebenendige Terrassenflächen
 - Treppenanlagen und
 - Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,70 m
 - nicht überdachte Gemeinschaftsstellplätze und Winterlagerflächen
- Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)**

(1) Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
(2) Die der Versorgung des Baugbietes dienenden Nebenanlagen gemö § 14 Abs. 2 BauNVO werden zugelassen.
- Private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB I.V.m. § 12 (4) BauNVO)**

(1) Die privaten Gemeinschaftsstellplätze sind ausschließlich auf den in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Flächen zu errichten.
(2) Die Errichtung von Garagen, Tiefgaragen und Gemeinschaftsgaragen ist im gesamten Plangebiet unzulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

(1) Die gemö zeichnerischer Festsetzung mit „nat. Biotop.“ (naturnahe Biotopbegrenzung) bezeichnete Fläche ist als komplexer Biotopverbund in Angrenzung zu den gesetzlich geschützten Schilfflächen naturnahe zu gestalten und mit ingenieurbioologischen Elementen eine naturnahe Gewässerabgrenzung herzustellen. Hierzu erfolgt eine Anordnung von Fachsteinen, Pfähleihen in Kombination mit Steinwällen. Die naturnahe zu belessenen Flächen sind max. 2x im Jahr zu mähen und das Mähgut zu entfernen.
(2) Die an das Plangebiet angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope (Schilfbestand, Gehölzflächen) sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Jegliche Schadstoff- und Nährstoffbelastungen des Biotops sind auszuschließen.
(3) Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind durch den Vorhabenbetreiber zu tragen.

- Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**

(1) Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen sowie Bodenverletzungen durch Baufahrzeuge und Baustofflagerungen zu schützen.
(2) Die Stellplätze für PKW und die Winterlagerung der Boote sind so anzuordnen, dass sie sich außerhalb des Krontraubereiches der zum Erhalt festgesetzten Bäume zusätzlich 1,50 m befinden.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)**

Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zugunsten der Allgemeinheit, der Anlieger und der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.
- Höhenlage baulicher Anlagen und bauliche Nutzung von Grundstücken für überbauende Geschoße und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB)**

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 (5) BauGB)

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

(1) Die gemö zeichnerischer Festsetzung mit „nat. Biotop.“ (naturnahe Biotopbegrenzung) bezeichnete Fläche ist als komplexer Biotopverbund in Angrenzung zu den gesetzlich geschützten Schilfflächen naturnahe zu gestalten und mit ingenieurbioologischen Elementen eine naturnahe Gewässerabgrenzung herzustellen. Hierzu erfolgt eine Anordnung von Fachsteinen, Pfähleihen in Kombination mit Steinwällen. Die naturnahe zu belessenen Flächen sind max. 2x im Jahr zu mähen und das Mähgut zu entfernen.
(2) Die an das Plangebiet angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope (Schilfbestand, Gehölzflächen) sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Jegliche Schadstoff- und Nährstoffbelastungen des Biotops sind auszuschließen.
(3) Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind durch den Vorhabenbetreiber zu tragen.
- Artenschutz**

Während der Bau- und Realisierungsphase sind allgemeine naturschutzrechtliche Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen. Dieses betrifft insbesondere den Schutz vor Beeinträchtigungen und vor Schadstoffeinträgen für die sich westlich des Plangebietes befindenden Schilfflächen und Gewässerbereiche der Krumminer Wick sowie die Vermeidung von Störwirkungen auf die Fauna des Plangebietes und der umgebenden naturnahen Bereiche.
- Gehölzschutz**

(1) Bäume mit einem Stammumfang > 1,00 m (gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden) sind gemö §18 NatSchAG M-V geschützt.
Der Ersatz ist im Baumschutzkompensationsleis des Landes M - V (2007) geregelt und sieht folgenden Ersatz vor:

| Stammumfang des zu fällendes Baumes | Anzahl der Ersatzbäume |
|-------------------------------------|------------------------|
| 50 cm – 150 cm | 1 Stück |
| > 150 cm – 250 cm | 2 Stück |
| > 250 cm | 3 Stück |

 (2) Bei Fällungen gesetzlich geschützter Bäume ist eine Ausnahme vom Gehölzschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des Lk Vorpommern-Greifswald zu beantragen.

 - Liste der im Plangebiet und in Angrenzung zum Plangebiet vorkommenden Bäume

| Nr. | Baumart | Botanischer Name | Kronen-ein im | Stamm-umfang in cm | Bemerkung | Schutzstatus | Ersatz |
|--|--------------|--------------------|---------------|--------------------|-----------|------------------|---------|
| Baumbestand im Plangellungsbereich | | | | | | | |
| 1 | Birke | Betula pendula | 7,0 | 126 | Erhalt | §18 NatSchAG M-V | |
| 2 | Weide | Salix spec. | 2,0 | 120/120/120/120 | Fällung | §18 NatSchAG M-V | 3 Bäume |
| 3 | Ahorn | Acer spec. | 4,0 | 57 | Erhalt | | |
| 4 | Ahorn | Acer spec. | 3,0 | 50 | Erhalt | | |
| 5 | Ahorn | Acer spec. | 4,0 | 50 | Erhalt | | |
| 6 | Ahorn | Acer spec. | 4,0 | 50 | Erhalt | | |
| 7 | Bilber-Weide | Salix alba | 2,0 | 157 | Erhalt | §18 NatSchAG M-V | |
| Baumbestand in Angrenzung zum Plangellungsbereich | | | | | | | |
| 8 | Eiche | Fraxinus excelsior | 6,0 | 110 | Erhalt | §18 NatSchAG M-V | |
| 9 | Eiche | Fraxinus excelsior | 6,0 | 126 | Erhalt | §18 NatSchAG M-V | |
| Ersatzpflanzungen | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| 3 Bäume | | | | | | | |

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 84 (1) 1 BauO M - V)**
 - Fassaden**

Für die Oberflächen der Außenwände sind nur zulässig:

 - Naturholzverkleidungen und
 - Glaskonstruktionen
 - Dacheindeckung**

(1) Dachform
Für Carports werden zusätzlich Flachdächer zugelassen.
(2) Dacheindeckung
Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur zulässig:

 - Rohtreibeckung und
 - Glaskonstruktionen
 Für Carports und Nebengebäude dürfen auch andere handelsübliche Materialien verwendet werden.
 - Werbeanlagen**

(1) Die Werbeanlagen dürfen ausschließlich an der Stelle der Leistung angebracht werden.
(2) Zulässig sind

 - Aufsteller und
 - Schilder, Ausleger, Bemalung sowie Schaukästen auf der Außenwand der Gebäude bis maximal traufhöhe.
 (2) Die Ansichtfläche je Werbeanlage darf maximal 5 m² betragen.
(3) Beleuchtete Werbeanlagen mit gleitem, beweglichem sowie wechselndem Licht sind unzulässig.

- Einfriedungen (§ 86 (1) 5 LBauO M - V)**

Einfriedungen sind nur als blickurkühlige Holzrüne bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.
- Stellplatz für Abfallsammelbehälter (§ 84 (4) LBauO M - V)**

Der Stellplatz für die Abfallsammelbehälter ist im Plangebiet einzuordnen und durch Mauern, Holz- und Rankengelände oder Pflanzungen so abzusichern, dass dieser von den Öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einzusehen ist.
- Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBauO M - V)**

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemö Text (Teil B) II, Punkt 1. - 3. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemö § 84 (3) LBauO M - V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

III. Naturschutzrechtliche Regelungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 BNatSchG

- Es sind in die Hafenanordnung allgemeine Grundsätze zum Schutz der Natur und des angrenzenden Natura 2000- Gebietes aufzunehmen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Dieses beinhaltet u.a.
 - Geschwindigkeitsbeschränkungen für Boote im Bereich des Naturhafens mit dem Ziel der Reduzierung von Lärm- und Abgasemissionen,
 - Informationen über die angrenzenden FFH- und EU- Vogelschutzgebiete und deren Erhaltungsziele,
 - Hinweise über Verhaltensregeln und sich ergebende Konsequenzen bei Verstößen und Zwischenstufen in den Schutzgebieten,
 - Bei der Benutzung der Hafenanlage ist zu sichern, dass keine Stoffe in das Gewässer gelangen, die den Zustand des Gewässers nachhaltig beeinträchtigen können,
 - Der an den Häfen grenzende Schilfgürtel ist gemö § 20 NatSchAG M-V geschützt und demzufolge vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Es ist zu garantieren, dass bei externen Hochwasserereignissen keine Gefährdung für die Schutzgüter Boden und Wasser durch wassergetriebene Stoffe besteht sowie Schäden an anderen baulichen Anlagen entstehen können.
- Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten besonders und streng geschützter Tierarten nach §10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Rodungsarbeiten an den Gehölzen sind außerhalb der Brutzeiten (1. März bis 30. September) durchzuführen.
- Um ein Vergärmen von aktiven Fischottern und Bibern zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind alle Bautätigkeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden durchzuführen.

HINWEISE

- Bodendenkmallpflege**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Es sind jedoch jeder Zeit Funde im Söndergbiet möglich.
Aus archäologischer Sicht sind daher folgende Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmallen zu ergreifen:

 - Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmallpflege anzuzeigen.
 - Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skeletreste, Urnenscherben, Münzen u. .) oder auffällige Bodenverfärbungen (insbesondere Bronzebleien, entdeckt werden, sind diese gemö § 11 Abs. 1 und 2 DöschG M - V vom 04.01.1998 (GVObll. M - V Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVObll. M - V S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemö § 11 Abs. 1 DöschG M - V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemö § 11 Abs. 3 DöschG M - V in unverändertem Zustand zu erhalten.
(3) Gemö § 2 Abs. 5 I.V.m. § 5 Abs. 2 DöschG M - V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entsekte archäologische Fundstätten und Bodendenkmale geschützte Bodendenkmale.

- Stellplätze**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 ist die Satzung der Gemeinde Krummin über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Erhebung von Ablosetrögen (Stellplatzsatzung) vom 09.11.2011 mit den darin getroffenen Festlegungen zur Größe, Beschaffenheit und Herstellung notwendiger Stellplätze anzuwenden.
- Zuordnung der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemö § 9 Abs. 1a I.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und §135a bis 135 c BauGB**

(1) Als Ersatz für die Fällung einer gesetzlich geschützten Weide (Baum- Nr. 2) ist eine Ersatzpflanzung derselben Art auf dem Flurstück 18/6, Flur 7 der Gemarkung Krummin in der Planqualität Hochstamm, 3x verpflanzung, Stammumfang 16-18 cm nachzuweisen. Für das Ersatzpflanzensorms von 2 weiteren Bäumen für die Fällung der Weide ist eine Ersatzpflanzung an den Landkreis Vorpommern- Greifswald zu leisten.
(2) Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind durch den Vorhabenbetreiber zu tragen.

- Artenschutz**

Während der Bau- und Realisierungsphase sind allgemeine naturschutzrechtliche Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen. Dieses betrifft insbesondere den Schutz vor Beeinträchtigungen und vor Schadstoffeinträgen für die sich westlich des Plangebietes befindenden Schilfflächen und Gewässerbereiche der Krumminer Wick sowie die Vermeidung von Störwirkungen auf die Fauna des Plangebietes und der umgebenden naturnahen Bereiche.
- Gehölzschutz**

(1) Bäume mit einem Stammumfang > 1,00 m (gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden) sind gemö §18 NatSchAG M-V geschützt.
Der Ersatz ist im Baumschutzkompensationsleis des Landes M - V (2007) geregelt und sieht folgenden Ersatz vor:

| Stammumfang des zu fällendes Baumes | Anzahl der Ersatzbäume |
|-------------------------------------|------------------------|
| 50 cm – 150 cm | 1 Stück |
| > 150 cm – 250 cm | 2 Stück |
| > 250 cm | 3 Stück |

 (2) Bei Fällungen gesetzlich geschützter Bäume ist eine Ausnahme vom Gehölzschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des Lk Vorpommern-Greifswald zu beantragen.
 - Liste der im Plangebiet und in Angrenzung zum Plangebiet vorkommenden Bäume

| Nr. | Baumart | Botanischer Name | Kronen-ein im | Stamm-umfang in cm | Bemerkung | Schutzstatus | Ersatz |
|--|--------------|--------------------|---------------|--------------------|-----------|------------------|---------|
| Baumbestand im Plangellungsbereich | | | | | | | |
| 1 | Birke | Betula pendula | 7,0 | 126 | Erhalt | §18 NatSchAG M-V | |
| 2 | Weide | Salix spec. | 2,0 | 120/120/120/120 | Fällung | §18 NatSchAG M-V | 3 Bäume |
| 3 | Ahorn | Acer spec. | 4,0 | 57 | Erhalt | | |
| 4 | Ahorn | Acer spec. | 3,0 | 50 | Erhalt | | |
| 5 | Ahorn | Acer spec. | 4,0 | 50 | Erhalt | | |
| 6 | Ahorn | Acer spec. | 4,0 | 50 | Erhalt | | |
| 7 | Bilber-Weide | Salix alba | 2,0 | 157 | Erhalt | §18 NatSchAG M-V | |
| Baumbestand in Angrenzung zum Plangellungsbereich | | | | | | | |
| 8 | Eiche | Fraxinus excelsior | 6,0 | 110 | Erhalt | §18 NatSchAG M-V | |
| 9 | Eiche | Fraxinus excelsior | 6,0 | 126 | Erhalt | §18 NatSchAG M-V | |
| Ersatzpflanzungen | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| 3 Bäume | | | | | | | |

- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)**

Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL) zugunsten der Allgemeinheit, der Anlieger und der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.
- Höhenlage baulicher Anlagen und bauliche Nutzung von Grundstücken für überbauende Geschoße und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB)**

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 (5) BauGB)

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

(1) Die gemö zeichnerischer Festsetzung mit „nat. Biotop.“ (naturnahe Biotopbegrenzung) bezeichnete Fläche ist als komplexer Biotopverbund in Angrenzung zu den gesetzlich geschützten Schilfflächen naturnahe zu gestalten und mit ingenieurbioologischen Elementen eine naturnahe Gewässerabgrenzung herzustellen. Hierzu erfolgt eine Anordnung von Fachsteinen, Pfähleihen in Kombination mit Steinwällen. Die naturnahe zu belessenen Flächen sind max. 2x im Jahr zu mähen und das Mähgut zu entfernen.
(2) Die an das Plangebiet angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope (Schilfbestand, Gehölzflächen) sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Jegliche Schadstoff- und Nährstoffbelastungen des Biotops sind auszuschließen.
(3) Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind durch den Vorhabenbetreiber zu tragen.

- Artenschutz**

Während der Bau- und Realisierungsphase sind allgemeine naturschutzrechtliche Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen. Dieses betrifft insbesondere den Schutz vor Beeinträchtigungen und vor Schadstoffeinträgen für die sich westlich des Plangebietes befindenden Schilfflächen und Gewässerbereiche der Krumminer Wick sowie die Vermeidung von Störwirkungen auf die Fauna des Plangebietes und der umgebenden naturnahen Bereiche.
- Gehölzschutz**

(1) Bäume mit einem Stammumfang > 1,00 m (gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden) sind gemö §18 NatSchAG M-V geschützt.
Der Ersatz ist im Baumschutzkompensationsleis des Landes M - V (2007) geregelt und sieht folgenden Ersatz vor:

| Stammumfang des zu fällendes Baumes | Anzahl der Ersatzbäume |
|-------------------------------------|------------------------|
| 50 cm – 150 cm | 1 Stück |
| > 150 cm – 250 cm | 2 Stück |
| > 250 cm | 3 Stück |

 (2) Bei Fällungen gesetzlich geschützter Bäume ist eine Ausnahme vom Gehölzschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des Lk Vorpommern-Greifswald zu beantragen.
 - Liste der im Plangebiet und in Angrenzung zum Plangebiet vorkommenden Bäume

- Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**

(1) Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen sowie Bodenverletzungen durch Baufahrzeuge und Baustofflagerungen zu schützen.
(2) Die Stellplätze für PKW und die Winterlagerung der Boote sind so anzuordnen, dass sie sich außerhalb des Krontraubereiches der zum Erhalt festgesetzten Bäume zusätzlich 1,50 m befinden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Krummin vom 22.01.2013. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“ ist durch Veröffentlichung im Amtsblat „Am Peenestrom“ am 15.05.2013 erfolgt.
Krummin (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 25.01.2013 beteiligt worden.
Krummin (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die frühzeitliche Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.04.2014 durchgeführt worden.
Krummin (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung Krummin hat am 15.04.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“ mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B), Begründung einschl. Umweltbericht sowie FFH-Vorprüfung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Krummin (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister

- Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung einschl. Umweltbericht und der FFH-Vorprüfung sowie den nach Erörterung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat im Fachdienst Bauen des Amtes Am Peenestrom in 17438 Walgast, Burgstraße 6 in der 5. Etage in der Zeit vom 23.05.2014 bis zum 25.06.2014 während folgender Zeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblat „Am Peenestrom“ am 14.05.2014 bekanntgemacht worden.
Krummin (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister

- Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung einschl. Umweltbericht und der FFH-Vorprüfung sowie den nach Erörterung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat im Fachdienst Bauen des Amtes Am Peenestrom in 17438 Walgast, Burgstraße 6 in der 5. Etage in der Zeit vom 23.05.2014 bis zum 25.06.2014 während folgender Zeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblat „Am Peenestrom“ am 14.05.2014 bekanntgemacht worden.
Krummin (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister

- Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung einschl. Umweltbericht und der FFH-Vorprüfung sowie den nach Erörterung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat im Fachdienst Bauen des Amtes Am Peenestrom in 17438 Walgast, Burgstraße 6 in der 5. Etage in der Zeit vom 23.05.2014 bis zum 25.06.2014 während folgender Zeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblat „Am Peenestrom“ am 14.05.2014 bekanntgemacht worden.
Krummin (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister

- Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung einschl. Umweltbericht und der FFH-Vorprüfung sowie den nach Erörterung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat im Fachdienst Bauen des Amtes Am Peenestrom in 17438 Walgast, Burgstraße 6 in der 5. Etage in der Zeit vom 23.05.2014 bis zum 25.06.2014 während folgender Zeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag | von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Naturhafen Krummin“ unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblat „Am Peenestrom“ am 14.05.2014 bekanntgemacht worden.
Krummin (Mecklenburg/Vorpommern), den
Der Bürgermeister

- Der Entwurf zum